Förderrichtlinie (Förderfonds-Ordnung) des

Laubenraum e.V.

einzutragen im
Vereinsregister Düsseldorf,
VR (noch offen)

Stand 19.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel & Leitgedanke 2
§ 1 Zweck und Grundsätze des Förderfonds 2
§ 2 Herkunft und Verwaltung der Fördermittel 2
§ 3 Förderbereiche und Förderprogramme 2
3.1 Förderprogramm „Werkzeug für Vereine“ 2
3.2 Förderprogramm „Containerhilfe“ 2
3.3 Förderprogramm „Erste Hilfe für Problemlauben“ 3
3.4 Förderprogramm „30+30+8-Zukunftsprojekt“ 3
§ 4 Antragsberechtigung 3
§ 5 Fördervoraussetzungen 3
§ 6 Förderentscheidung und Kriterien 3
§ 7 Nachweis der Mittelverwendung 4
§ 8 Bild-, Urheber- und Nutzungsrechte 4
§ 9 Transparenz, Berichterstattung & Leitbild 4
§ 10 Inkrafttreten 4
Praxisbeispiel eines fiktiven Kleingartenvereins 5

Förderfonds-Ordnung

Präambel & Leitgedanke

Der Laubenraum e.V. setzt sich für den Erhalt, die nachhaltige Entwicklung und die zukunftsfähige Gestaltung des Kleingartenwesens ein. Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke richtet der Verein einen Förderfonds ein. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt transparent, wirtschaftlich und ausschließlich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke des Vereins.

§ 1 Zweck und Grundsätze des Förderfonds

1) Der Förderfonds dient der unmittelbaren Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Laubenraum e.V. durch die finanzielle und sachliche Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Kleingartenwesens.

2) Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
   a. ***Förderung des Gemeinwohls:*** Die Projekte müssen der Allgemeinheit oder der Gemeinschaft einer Kleingartenanlage dienen.
   b. ***Nachhaltiger Nutzen:*** Langfristige Verbesserungen des Kleingartenwesens haben Vorrang vor kurzfristigen Konsumausgaben.
   c. ***Wirtschaftlicher Mitteleinsatz:*** Die **Mittel** sind sparsam und zweckmäßig einzusetzen.
   d. ***Unterstützung ehrenamtlichen Engagements:*** Bevorzugt werden Projekte, bei denen die Vereinsmitglieder selbst mit anpacken.
   e. ***Breite Wirkung:*** Die Fördermittel sollen möglichst gestreut werden, um vielen Vereinen zu helfen, statt wenige Großprojekte zu finanzieren.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

4) Fördermittel werden ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel vergeben.

§ 2 Herkunft und Verwaltung der Fördermittel

1) Die Mittel des Förderfonds stammen insbesondere aus zweckgebundenen Anteilen von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zustiftungen, Sponsoringmitteln, Fördergeldern Dritter sowie sonstigen dem Förderzweck gewidmeten Einnahmen.

2) Der Vorstand stellt jährlich das verfügbare Fördervolumen fest.

3) Die Mittel des Förderfonds werden buchhalterisch getrennt von den allgemeinen Verwaltungsmitteln des Vereins nachgewiesen.

§ 3 Förderbereiche und Förderprogramme

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

3.1 Förderprogramm „Werkzeug für Vereine“

Gegenstand: Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schubkarren, Häcksler, Schredder, Anhänger, Motorsägen, Abbruchwerkzeuge, Sicherheits- und Schutzausrüstung). Die Leihe von Werkzeugen ist möglich, um den Mitteleinsatz so sparsam wie möglich zu halten.

Regelförderung: bis zu 500 EUR je Verein und Kalenderjahr.

3.2 Förderprogramm „Containerhilfe“

Gegenstand: Stellung von Bauschutt-, Grünschnitt- oder Mischabfallcontainern inklusive Transport- und Entsorgungskosten.

Regelförderung: bis zu 500 EUR je Projekt.

3.3 Förderprogramm „Erste Hilfe für Problemlauben“

Gegenstand: Entrümpelungen, Beräumungen, akute Sicherungsmaßnahmen (z.B. Einsturzsicherung), vorbereitende Rückbauarbeiten sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der kleingärtnerischen Nutzung verwahrloster Parzellen.

Regelförderung: bis zu 1.000 EUR je Projekt.

3.4 Förderprogramm „30+30+8-Zukunftsprojekt“

Gegenstand: Komplexe Rückbauprojekte, professionelle Asbest- und Sondermüllentsorgung, Vereinsmodernisierungen, Gemeinschafts- und Biodiversitätsprojekte, Umwelt-/Klimaschutzmaßnahmen sowie Bildungs- und Jugendprojekte mit Modellcharakter.

Regelförderung: bis zu 2.500 EUR je Projekt.

Ausnahmeregelung & Dokumentationspflicht: In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand oder ein später eingesetzten ehrenamtliches Gremium höhere Förderungen beschließen. Die Gründe für solche Ausnahmeentscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und zwingend zum Fördervorgang (Akte) zu nehmen.

§ 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

a. Gemeinnützige Kleingartenvereine (unabhängig von einer Mitgliedschaft im Laubenraum e.V.).
b. Bezirks-, Kreis- und Regionalverbände des Kleingartenwesens.
c. Andere steuerbegünstigte Körperschaften oder gemeinnützige Organisationen (z.B. Naturschutzverbände), sofern deren konkretes Projekt dem Satzungszweck des Laubenraum e.V. unmittelbar dient.
d. Einzelmitglieder des Vereins, soweit der Antrag mit schriftlicher Zustimmung eines Kleingartenvereins oder Verbandes erfolgt und einem gemeinwohlorientierten Projekt im Kleingartenwesen dient.

§ 5 Fördervoraussetzungen

1) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit erkennbarem Nutzen für das Kleingartenwesen, die Allgemeinheit oder die nachhaltige Entwicklung von Kleingartenanlagen bzw. Parzellen.

2) Maßnahmen sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht abgeschlossen sein (Verbot der rückwirkenden Finanzierung).

3) Antragsteller sollen nach Möglichkeit Eigenleistungen (z. B. ehrenamtliche Arbeitsstunden der Gartenfreunde) oder Eigenmittel einbringen.

4) Der Antrag muss eine nachvollziehbare Beschreibung der Maßnahme sowie eine Kostenplanung (Kostenvoranschläge oder Preiskalkulationen) enthalten.

§ 6 Förderentscheidung und Kriterien

1) Über Förderanträge entscheidet der Vorstand oder ein Förderausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

2) Für die Entscheidungen kann der Vorstand einen unabhängigen Förderausschuss einsetzen.

3) Bei der Vergabeentscheidung werden vorrangig folgende Hauptkriterien gewogen:
   a. nutzen für das Kleingartenwesen und Nachhaltigkeit der Maßnahme.
   b. Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes und Umfang der erbrachten Eigenleistungen.
   c. Anzahl der begünstigten Personen sowie die Vorbild- und Multiplikationswirkung des Projekts.

4) Die Öffentlichkeitswirksamkeit (Sichtbarkeit) einer Maßnahme darf ausdrücklich nur als nachrangiges (sekundäres) Auswahlkriterium berücksichtigt werden, wenn die primären fachlichen Förderevidenzen aus Absatz 3 erfüllt sind.

5) Fördermittel sollen grundsätzlich möglichst vielen verschiedenen Vereinen und Projekten zugutekommen (Vermeidung von Monopolbildungen).

§ 7 Nachweis der Mittelverwendung

1) Fördermittel dürfen ausschließlich für den im Förderbescheid bewilligten Zweck verwendet werden.

2) Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch drei Monate nach Projektende, ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus:
   a. einem zahlenmäßigen Nachweis (Originäre Rechnungen, Quittungen oder Zahlungsbelege).
   b. einem kurzen, schriftlichen Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Projekts.
   c. mindestens einem geeigneten, hochauflösenden Foto der umgesetzten Maßnahme.

3) Nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht fristgerecht nachgewiesene Fördermittel können vom Vorstand ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 8 Bild-, Urheber- und Nutzungsrechte

1) Der Förderempfänger räumt dem Laubenraum e.V. an den im Rahmen des Verwendungsnachweises (§ 7 Abs. 2) eingereichten Berichten und Fotografien ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung für Zwecke der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (insb. Jahresberichte, Förderberichte, Pressemitteilungen, die vereinseigene Website sowie Social-Media-Auftritte).

2) Der Förderempfänger versichert ausdrücklich, dass er der alleinige Urheber der eingereichten Lichtbilder ist bzw. über die entsprechenden Rechte verfügt. Er stellt sicher und versichert, dass alle erforderlichen datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen der auf den Fotos abgebildeten Personen (bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten) wirksam und schriftlich eingeholt wurden und der vertragsgemäßen Verwendung durch den Laubenraum e.V. keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Förderempfänger stellt den Laubenraum e.V. von eventuellen Ansprüchen Dritter (insb. wegen Verletzung von Bildrechten oder der DSGVO) vollumfänglich frei.

§ 9 Transparenz, Berichterstattung & Leitbild

1) Der Vorstand veröffentlicht jährlich einen umfassenden Förderbericht. Dieser enthält insbesondere die Anzahl der geförderten Projekte, die Gesamtsumme der eingesetzten Mittel, Beschreibungen ausgewählter Maßnahmen sowie die messbaren Wirkungen der Förderung auf das Kleingartenwesen.

2) Der Förderfonds steht unter dem dauerhaften Leitgedanken des Vereins:

   „Jede versicherte Gartenlaube schützt nicht nur ihren Pächter. Sie hilft gleichzeitig dabei, das Kleingartenwesen für die nächste Generation zu erhalten.“

3) Der Förderfonds ergänzt das vom Verein vertretene 30+30+8-Prinzip und trägt dazu bei, einen Schutzschirm für Pächter, Verein und Gartenlaube zu schaffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde durch den Vorstand des Laubenraum e.V. auf Grundlage der Vereinssatzung am 20.11.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft. Änderungen der Förderrichtlinie bedürfen eines erneuten, qualifizierten Vorstandsbeschlusses.

Düsseldorf, den _____

_____ _____

1. Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r

Praxisbeispiel eines fiktiven Kleingartenvereins

„Gartenfreunde Laubenraum e.V.“

Um die Anwendung der Richtlinie zu verdeutlichen, folgt hier der Ablauf eines typischen Förderfalls:

1. Die Ausgangslage (Das Problem)
Auf der Parzelle Nr. 42 des KGV „Gartenfreunde Laubenraum e.V.“ befindet sich eine seit Jahren verlassene, völlig vermüllte und einsturzgefährdete Holzlaube (eine sogenannte „Problemlaube“). Zudem ist das Dach asbestbelastet. Der ehrenamtliche Vereinsvorstand verfügt nicht über das nötige Geld (ca. 4.000 EUR Gesamtkosten), um die Parzelle komplett zu beräumen und das Asbest fachgerecht zu entsorgen. Die Parzelle gefährdet die Sicherheit der Anlage und blockiert eine Neuvergabe an junge Familien.

2. Die Antragstellung (§ 3, § 4 & § 5)
Der KGV „Zur Bundeslaube e.V.“ ist als gemeinnützig anerkannt und damit gemäß **§ 4a** antragsberechtigt.

Der Vorstand füllt das Online-Formular von Laubenraum e.V. aus.

- ***Er beantragt zwei Förderungen parallel:*** 1.000 EUR aus dem Programm **„Erste Hilfe für Problemlauben“** für die Entrümpelung und den Teilrückbau sowie 2.500 EUR aus dem Programm **„30+30+8-Zukunftsprojekt“** für die teure Asbestsanierung.
- ***Eigenleistung (§ 5 Abs. 3):*** Der Verein weiß, dass Eigenleistung ein wichtiges Kriterium ist. Er gibt im Antrag an, dass 15 Gartenmitglieder an zwei Samstagen insgesamt 120 ehrenamtliche Arbeitsstunden einbringen werden, um die unbedenklichen Holzteile selbst zu demontieren.
- ***Kostenplanung (§ 5 Abs. 4):*** Der Verein reicht ein Angebot einer zertifizierten Entsorgungsfirma für die Asbestentsorgung (Kosten: 2.800 EUR) sowie ein Angebot für Werkzeugmiete ein.

3. Die Prüfung und Entscheidung des Vorstands (§ 3 Abs. 4 & § 6)
Der Vorstand von Laubenraum e.V. prüft den Antrag.

- Das Projekt erfüllt alle **Hauptkriterien (§ 6 Abs. 3):** Es beseitigt einen extremen Missstand, stellt die Nutzbarkeit der Parzelle für die nächste Generation wieder her und aktiviert massives ehrenamtliches Engagement.
- Da die beantragte Gesamtsumme für das Teilprojekt Asbest (Zukunftsprojekt) die Regelförderung von 2.500 EUR knapp überschreitet, weil die Entsorgungsfirma 2.800 EUR verlangt, beschließt der Vorstand eine **Ausnahmeförderung (§ 3 Punkt 4)** in Höhe von 2.800 EUR.
- **Dokumentationspflicht:** Der Vorstand verfasst ein kurzes Protokoll: *„Die Erhöhung um 300 EUR über die Regelförderung wird bewilligt, da eine gesundheitsgefährdende Asbestbelastung vorliegt, die der Verein nachweislich nicht aus eigenen Rücklagen decken kann.“* Dieses Dokument wird digital zur Akte gelegt. Der Verein erhält einen schriftlichen Förderbescheid über insgesamt 3.800 EUR (1.000 EUR Problemlaube + 2.800 EUR Asbest-Ausnahme).

4. Die Umsetzung und der Verwendungsnachweis (§ 7 & § 8)
Die Gartenmitglieder reißen das Holz ab, die Fachfirma entsorgt den Gefahrstoff. Nach Abschluss der Arbeiten reicht der KGV „Gartenfreunde Laubenraum e.V.“ den Verwendungsnachweis ein:

- **Zahlennachweis:** Die Rechnung des Entsorgungsunternehmens über 2.800 EUR sowie die Quittungen für die Containermiete über 1.000 EUR werden hochgeladen.
- **Sachbericht:** Ein zweiseitiger Bericht dokumentiert den Ablauf der beiden Arbeitseinsätze.
- **Bildrechte (§ 8):** Der Vereinsvorsitzende lädt drei hochauflösende Fotos hoch (Vorher/Nachher). Auf einem Foto sind vier lächelnde Gartenfreunde zu sehen. Der Vorsitzende bestätigt im Portal per Häkchen, dass ihm von allen vier Personen die schriftliche DSGVO-Einwilligung zur Bildnutzung vorliegt.

5. Der Abschluss und Marketing-Kreislauf (§ 9)
Der Fall wird erfolgreich geschlossen. Im nächsten **Förderbericht (§ 9)** taucht das Projekt als „Leuchtturmprojekt“ anonymisiert oder namentlich erwähnt auf. Laubenraum e.V. nutzt eines der Fotos für eine Social-Media-Story unter dem Motto: *„Gemeinsam Asbest besiegt – Parzelle 42 ist wieder grün!“* Drei Nachbarvereine sehen diesen Beitrag und stellen im Folgejahr ebenfalls Anträge für ihre ökologischen Projekte. Der Kreislauf aus Vertrauen, Sichtbarkeit und Wachstum funktioniert.